

# Amtsgericht Wiesbaden

Verkündet am 13.9.2007

Geschäftsnummer:  
91 C 2193/07 - 39

Weingärtner  
Urkundsbeamtin der  
Geschäftsstelle



Im Namen des Volkes

## Urteil

### In dem Rechtsstreit

Contipark Parkgaragen GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Michael Kessler  
und Andreas Knops, Rankestraße 13, 10789 Berlin, Gz: kn-k11432MP  
- Klägerin -

gegen

[REDACTED]

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

hat das Amtsgericht Wiesbaden  
durch Richterin am Amtsgericht Schäfer-Herr  
auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 23.8.2007  
für R e c h t erkannt:

**Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 30,00 €  
nebst Zinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem jewei-  
ligen Basiszinssatz seit dem 10.2.2007 zu zahlen.**

**Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tra-  
gen.**

**Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.**

### Tatbestand

Von einer Darstellung des Tatbestandes wird gemäß § 313a ZPO abgesehen.

### Entscheidungsgründe

Die Klage ist begründet.

Der Klägerin steht gegenüber dem Beklagten ein Anspruch auf Zahlung einer Park-  
platzmiete in Höhe von 10,00 € zuzüglich einer Vertragsstrafe in Höhe von 20,00 €  
für den Parkvorgang am 30.1.2007 zu.

Unstreitig stellte der Beklagte am 30.1.2007 sein Fahrzeug auf dem von der Klägerin  
privat bewirtschafteten Parkplatz am Hauptbahnhof in Wiesbaden ab, ohne einen  
von außen gut lesbaren Parkschein im Fahrzeug auszulegen.

Hierdurch fielen die gemäß Ziffer 2.2 Abs. 2 der Vertrags- und Einstellbedingungen der Klägerin geschuldete Miete in Höhe von 10,00 €, die ohne Nachweis einer geringeren Parkzeit dem für einen Tag geschuldeten Entgelt entspricht, sowie eine Vertragsstrafe in Höhe von 20,00 € gemäß Ziffer 2.3 der Vertrag- und Einstellbedingungen der Klägerin an.

Soweit der Beklagte gegen seine Zahlungspflicht eingewandt hat, ihm sei nicht bewusst gewesen, auf einem entgeltpflichtigen Parkplatz zu parken, steht dies seiner Zahlungspflicht nicht entgegen.

Nach Durchführung der Beweisaufnahme steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass zum Parkzeitpunkt an der einzigen Einfahrt zum Parkplatz ein Hinweisschild auf die Gebührenpflicht angebracht und die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Klägerin an den Parkscheinautomaten ausgehängt waren.

Der Zeuge [REDACTED] hat glaubhaft bekundet, dass er bereits vor dem 30.1.2007 die entsprechenden Beschilderungen angebracht hat und diese am 30.1.2007 auch noch vorhanden waren.

Damit kam zwischen der Klägerin und dem Beklagten ein Vertrag über die entgeltliche Benutzung eines Parkplatzes durch sozialtypisches Verhalten zustande.

Die in Ziffer 2.3. der Vertrags- und Einstellbedingungen enthaltene Vertragsstrafe ist auch nicht wegen Verstoßes gegen die §§ 305ff BGB unwirksam.

Es handelt sich zum einen nicht um eine nach § 309 Nr. 6 BGB verbotene Vertragsstrafe; zum anderen erscheint sie dem Gericht auch nicht als eine unangemessene Benachteiligung der Parkplatzbenutzer i.S.d. § 307 BGB.

Für die Anordnung einer Vertragsstrafe besteht ein praktisches Bedürfnis der Klägerin zur Sicherstellung der Entrichtung der Parkgebühren. Die von der Klägerin verlangte Vertragsstrafe von 20,00 € erscheint auch nicht als derart hoch, dass sie zu

- 4 -

einer unangemessenen Benachteiligung führen würde, auch wenn Ihr im Einzelfall lediglich ein kurzzeitiger Parkvorgang gegenüberstehen sollte.

Der Zinsanspruch ergibt sich unter dem Gesichtspunkt des Verzugs aus den §§ 286, 288 BGB.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf den § 91 Abs. 1 Satz 1, 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

Schäfer-Herr  
Richterin am Amtsgericht